

fachwerk e.V.

Corinna Watterlohn 1. Vorsitzende

Zum Bräuhaus 3, 40764 Langenfeld,

Tel.: 02173 – 9379 711

E-Mail: bau@watterlohn.de

Aufnahmeantrag

Senden Sie dieses Original per Post
ausschließlich an:

Birgit Werthenbach,

Hardt 78,

40764 Langenfeld

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat / Jahr: _____/_____

Mitglied

Name

Vorname

Geburtstag

Firma (genaue Bezeichnung)

Rechnungsanschrift (Straße/ Hausnummer)

Telefon privat

Mobil privat

Website privat

E-Mail privat

Die privaten Daten werden nicht veröffentlicht, sie dienen der internen Mitgliederverwaltung.

Telefon geschäftlich

Mobil geschäftlich

Website geschäftlich

E-Mail geschäftlich

Aussagen zu Beruf: Selbständig Führungsposition

Branchenbezeichnung: _____

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme in den Verein fachwerk e.V. Langenfeld als ordentliches Mitglied. Ich erkläre, dass ich die Satzung gelesen habe und dass ich die Ziele des fachwerk e. V. mit trage.

Allgemeines:

Was erwarten Sie vom fachwerk e.V. _____

Was heißt Netzwerken für Sie?

In welcher Form können Sie sich einbringen?

(Arbeitsgruppen, Seminare, Vorträge, Spenden u.v.a.m.)

Wodurch oder durch wen sind Sie auf das fachwerk aufmerksam geworden?

**SEPA –
Lastschriftmandat**

fachwerk e. V , Zum Bräuhaus 3 , 40764 Langenfeld

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 56 3755 1780 0021 0156 72

BIC: WELA DED1 LAF

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein fachwerk e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom fachwerk e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaberin)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

-----/----

IBAN DE _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _

Datum, Ort und Unterschrift

Erklärung und Versicherung

über Bild, Text- und Linkrechte

1. Daten zur Person – als o.g. Person - im Text genannt

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

2. Angaben zum Bild, Text- und Linkmaterial

Die per Email zur Verfügung gestellten Dateien.

3. Bild, Text- und Linkrechte

(a) Die o.g. Person räumt dem Verein fachwerk e. V. für die unter **2.** genannten Materialien das einfache Nutzungsrecht ein und zwar für sämtliche möglichen Verwendungsarten ohne zeitliche und räumliche Beschränkung. Die eigene Nutzung und Übertragung an Dritte bleibt weiterhin möglich.

Auf folgende Verwendungsarten für den fachwerk e. V. beschränkt:

- Verwendung in der Printpublikationen
- Verwendung in elektronischen Medien (Web, PDF, CD-R etc.) ohne zeitliche und räumliche Beschränkung
- Verwendung für eigene Werbezwecke (z.B. Projektion, Ausstellung, Broschüren)

(b) Die o.g. Person willigt in die Bearbeitung (z. B. Ausschnittbearbeitung, Farbveränderungen) ihrer Bilder und sinnvolle Kürzungen ihrer Texte im Rahmen der unter (1) genannten Verwendungsart durch das fachwerk e. V. ein.

(c) Die o.g. Person räumt dem Verein fachwerk e. V. das Recht ein, ihre Texte, ihre Links und das Bildmaterial in das elektronische Archiv einzustellen.

4. Versicherungen

Die o.g. Person versichert, dass sie über die uneingeschränkten Verwendungsrechte an den Links, dem Bildmaterial und den Texten frei verfügen darf und dass sie frei von Rechten Dritter sind.

(a) Die o.g. Person versichert, dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

(b) Von Haftungsverbindlichkeiten, die aus einer Verletzung von 3 (a) und/oder 3 (b) resultieren, stellt die o.g. Person das fachwerk e. V frei.

Datum / Unterschrift

**Satzung des Vereins
„FachWerk“
Frauen, Unternehmen Langenfeld
Stand 5.2.2009**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „FachWerk“, Frauen, Unternehmen, Langenfeld.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz
„eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 40764 Langenfeld/Rheinland.

**§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit, Gewinnverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Bildung von Frauen durch
Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männern in sozialen, kulturellen
und wirtschaftlichen Bereichen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch
- (a) die Aus- und Weiterbildung von Frauen zur Selbständigkeit durch Schulungen,
Vorträge und Tagungen,
 - (b) die Unterstützung von Frauen in Führungspositionen durch Bildungs- und
Informationsveranstaltungen,
 - (c) die Förderung des Erfahrungsaustausches von Selbständigen und Frauen in
Führungspositionen,
 - (d) die Kontaktpflege mit Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit, um
u.a. die Notwendigkeit der Chancengleichheit durch verstärkte Einbindung von
Frauen zu verdeutlichen und zu fördern.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person weiblichen Geschlechts werden (ordentliches Mitglied), die den in § 2 Abs.3 der Satzung enthaltenen Vereinszweck unterstützen und weiterentwickeln möchte.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über Diesen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss entscheidet.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung Auf Vorschlag des Vorstandes.
Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach der Bekanntgabe ihrer Verleihung an das Mitglied mit dessen Annahmeerklärung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod.
 - (b) Austritt.
Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - (c) Ausschluss, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich zu hören oder kann sich auf eigenen Wunsch schriftlich äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Entscheidung schriftlich zu informieren.
Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Versammlung in Kenntnis zu setzen.
 - (d) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz 3-facher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche gegenseitig bestehenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail und mit einer Tagesordnung versehen einzuberufen.
Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder können bis 3 Wochen vor der Versammlung (Zugang der Nachricht) Dem Vorstand schriftlich mitteilen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt werden soll. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch Ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist Bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung ist Eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und sind von den gesetzlichen Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie Zusätzlich aus maximal 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern.
Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 der Satzung sein.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitige Auflösung des Vorstandes kann der Vorstand selbst oder die Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Bei seiner Neukonstituierung nach der Wahl hat der Vorstand untereinander die Verantwortlichkeit für die Bereiche Finanzen, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen sowie sonstige Belange festzulegen.

Er ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages und eines Jahresbeitrages, der bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet wird.
- (2) Über die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages, Ermäßigungen sowie Modalitäten der Beitragsentrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in ihrer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes verwaltet das Vermögen des Vereins im Sinne ordnungsgemäßer Buchführung.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen sowie einen Haushaltsplan vorzulegen.
- (3) Der Vorstand darf keine Darlehen zu Lasten des Vereins aufnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes 2 Mitglieder zu Rechnungsprüfern, ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören. Sie prüfen die Haushaltsführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auch legen sie der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes vor.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder dieses beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Das nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen nach Beschluss des Vorstandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an Eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gleichstellung von Mann und Frau und die Verbesserung der Akzeptanz von Frauen in Führungspositionen. Beschlüsse des Vorstandes über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.4.2009 in Kraft.

„FachWerk“
Frauen, Unternehmen Langenfeld e.V.

Beitragsordnung

(1) Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag beträgt ab dem 1.5.2009 120,00 EUR.
Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 1.2. eines jeden Jahres.
Erfolgt die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen, wobei pro Monat 1/12 zugrunde gelegt wird. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 1. des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats fällig.

Bei einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ermäßigt sich der Jahresbeitrag/anteiliger Jahresbeitrag um 5,00 EUR.

(2) Der Aufnahmebeitrag beträgt seit dem 1.5.2009 30,00 EUR und ist bis zum 1. des auf die Mitgliedschaft folgenden Monats fällig.

(3) Über eine Ermäßigung/Stundung des Jahresbeitrages im Einzelfall entscheidet gemäß § 8 der Satzung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Die 1. Mahnung erfolgt 30 Tage nach Fälligkeit der Beitragsrechnung unter Berechnung einer Mahngebühr in Höhe von 3,00 EUR. Die 2. sowie 3. Mahnung erfolgen 60 Tage bzw. 90 Tage nach Fälligkeit und werden zusätzlich mit jeweils 5,00 EUR in Rechnung gestellt.

(5) Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5 (b) der Satzung endet die Beitragspflicht zum Ende des Kalenderjahres (Beitragsjahres). Sollte eine Kündigung bis zum 30.9. eines Kalenderjahres nicht erfolgt sein, so ist auch für das Folgejahr der Jahresbeitrag zu zahlen.